



Freie und Hansestadt Hamburg

Elternkammer

Hamburg, 14. September 2021

Stellungnahme der Elternkammer Hamburg zur Verordnung zur Veränderung schulischer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Die Elternkammer Hamburg begrüßt grundsätzlich, dass die Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Sicherung des Schulstrukturfriedens weiter vorangetrieben werden soll. Durch die Verordnung zur Veränderung schulischer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist dies teilweise zum 01. August 2021 auch schon in Kraft getreten.

Gleichzeitig äußert die Elternkammer Hamburg jedoch deutliche Bedenken zu den vorgesehenen Änderungen.

Die in der Drucksache 21/18362 von der Hamburger Bürgerschaft beschlossene [Rahmenvereinbarung zur Sicherung des Schulstrukturfriedens](#) bis zum Jahr 2025 soll “die Zielsetzung verfolgen, die innere Schulentwicklung voranzubringen, den Unterricht zu verbessern, die Digitalisierung voranzutreiben und die Förderung von Kindern mit Förderbedarf zu verbessern.”

Diese Zielsetzung wird aus Sicht der Elternkammer Hamburg in deutlich zu kleinen Schritten verfolgt. Die Corona-Pandemie hat die Schwachstellen des Schulsystems schonungslos offengelegt. Mehr denn je ist es notwendig, dass jegliche Veränderungen zugunsten der noch langfristig durch die Nachwirkungen der Pandemie gebeutelten Schülerinnen und Schüler ausfallen. Hier sollte die Devise lauten: “Nicht Kleckern, sondern Klotzen!”.

Zu den Veränderungen im Einzelnen:

- **Erleichterte Klassenwiederholungen**

In **Artikel 1** der Verordnung soll “mit den Veränderungen in § 12 [Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums \(APO-GrundStGy\)](#) sowie in den §§ 3 und 4 [Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß §45 des Hamburgischen Schulgesetzes \(VO-BF\)](#) die von der Bürgerschaft gewünschte **erleichterte Klassenwiederholung** in den Jahrgangsstufen 7 bis 10

umgesetzt werden.“

Hierbei können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Sorgeberechtigten eine Jahrgangsstufe einmalig wiederholen, wenn sie sowohl auf dem Gymnasium als auch in der Stadtteilschule *“mindestens einjährig durchgängig“* an der besonderen Förderung teilgenommen haben und - je nach zu erwartendem Schulabschluss - einen bestimmten Notendurchschnitt nicht erreicht haben.

Der beigefügte Manteltext erläutert hierzu *“.. wenn eine Schülerin oder ein Schüler trotz intensiver mindestens einjähriger durchgängiger Teilnahme an der Lernförderung...“*

In diesem Zusammenhang stellt sich die Elternkammer die Frage, inwieweit die Wörter *“intensiv“, “einjährig“ und “durchgängig“* zu definieren sind. Gerade die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass an den verschiedenen Hamburger Schulen weder der Beginn, noch die Intensität oder gar die Durchgängigkeit der besonderen Förderungen in irgendeiner Weise einheitlich gehandhabt wurden. Vielmehr waren hier oftmals sowohl Quantität als auch Qualität der Förderung stark abhängig vom individuellen Engagement innerhalb der jeweiligen Schule. Es erscheint der Elternkammer Hamburg als unzureichend, dass nun der Antrag der Sorgeberechtigten auf Klassenwiederholungen Ihrer Kinder unabdingbar an solch schwammige und sehr unterschiedlich auslegbare Begriffe gekoppelt werden soll. Vor allem, da hier keine Rahmenbedingungen bzw. Mindestanforderungen für die Fördermaßnahmen auf schulischer Ebene definiert werden. Auch werden weder Fristen noch Dokumentationspflichten benannt.

Die Elternkammer fordert die BSB deshalb auf, hierzu eine genauere Handreichung zu erstellen, um eine Chancengleichheit für die Hamburger Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Weiterhin sei angemerkt, dass davon ausgegangen werden muss, dass für das laufende Schuljahr 2021/22 der Anspruch auf besondere Förderung sehr wahrscheinlich nicht mehr rechtzeitig geltend gemacht werden konnte, da die Sorgeberechtigten laut dieser, erst am 01.08.2021 in Kraft getretenen Verordnung, die Entscheidung über die Inanspruchnahme der besonderen Förderung schon am Ende des vorausgehenden Schuljahres hätten treffen müssen.

Deshalb fordert die Elternkammer Hamburg für dieses laufende Schuljahr 2021/22 eine Übergangsregelung durch die BSB zu erstellen.

Darüber hinaus stellt sich der Elternkammer die Frage, warum eine Klassenwiederholung überhaupt an besondere Bedingungen geknüpft werden soll. Die Elternkammer Hamburg fordert daher gerade zum jetzigen Zeitpunkt bedingungslose Klassenwiederholungen zu ermöglichen.

- **Fördern statt Wiederholen**

Gemäß der [Rahmenvereinbarung zur Sicherung des Schulstrukturfriedens](#) besagen die unter Punkt 9 in Kraft tretenden Klassenwiederholungsregeln in der Sekundarstufe 1 wie folgt: *“Das Angebot „Fördern statt Wiederholen“ wird ausgebaut. Auf Antrag der Schule können künftig auch Schülerinnen und Schüler mit **ausreichenden** Leistungen an dem Programm teilnehmen.“*

Die Elternkammer sieht die Einhaltung o.g. Rahmenvereinbarung mit dieser neuen Verordnung als nicht umgesetzt an. Grund hierfür ist, dass diese neue Verordnung in **Artikel 2** durch eine Änderung des § 3 Absatz 2 sowie § 4 der [VO-BF](#) die besondere Förderung der Schülerschaft lediglich mit **schwach ausreichenden** Leistungen vorsieht. Hierbei wird diese besondere Förderung an individuelle Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler geknüpft (befürchtete Verschlechterung des Leistungsbildes, Gefährdung des bisher zu erwartenden Schulabschlusses). Es wird zwar in der neuen Verordnung erwähnt, dass auch *“**andere** Schülerinnen und Schüler“* auf Antrag der Schule eine besondere Förderung erhalten können, allerdings wird hierbei nicht auf die nähere Definition dieser *“**anderen** Schülerinnen und Schüler“* eingegangen.

In dem beigelegten Manteltext heißt es hierzu: *“Die Anpassung der [VO-BF](#) sieht gemäß den Rahmenvereinbarungen zur Sicherung des Schulstrukturfriedens eine Ausweitung des Anspruches auf Förderung bei **schwach ausreichenden** Leistungen vor. Wie bisher können auch weitere Schülerinnen und Schüler in die Förderung einbezogen werden.“* Diese scheint hier allerdings nicht regulär vorgesehen, sondern nur auf besonderen Antrag der Schule möglich zu sein. Dies war allerdings, wie die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) weiter in dem Manteltext erwähnt, auch schon früher in der alten [VO-BF](#) vom 22. September 2011 -zumindest in den Stadtteilschulen- möglich.

Eine Verbesserung der Fördermaßnahmen scheint hier also lediglich in besonders definierten Fällen in der Heraufsetzung der Notenschwelle von **“mangelhaft”** auf **“schwach ausreichend”** zu bestehen und ist demzufolge eben immer noch nicht jeder Schülerin und jedem Schüler automatisch zugänglich.

Lediglich in den Gymnasien hat die Änderung der [VO-BF](#) einen deutlich positiven Effekt, da hier erstmals überhaupt Schülerinnen und Schüler mit einer **“schwach ausreichenden”** Leistung bzw. auf Antrag der Schule auch **“andere Schülerinnen und Schüler”** besondere Förderung erhalten können. Leider fehlt auch hier die genaue Erläuterung des Begriffes **“andere”**.

Weiterhin bleibt offen, ob und inwieweit ein solcher Antrag der Schule grundsätzlich genehmigt wird, oder ob dieser an bestimmte Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft ist. Inwieweit über diese besondere Antragsmöglichkeit, die nicht die

Sorgeberechtigten, sondern nur die Schule -sehr wahrscheinlich verbunden mit deutlichem Mehraufwand- stellen kann, auch mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten in ausreichendem Maß in Form eines Beratungsgespräch kommuniziert werden soll, ist der Elternkammer aus dieser Vorlage nicht ersichtlich.

Die Elternkammer fordert die BSB daher auf, eine besondere Förderung schon regulär ab der Note "ausreichend" allen Schülerinnen und Schülern anzubieten und dies in einem Beratungsgespräch mit den Sorgeberechtigten zu dokumentieren. Weiterhin fordert sie, auch hierzu eine klar definierte Handreichung zu erstellen, um Uneinigkeiten zu vermeiden und die Chancengleichheit für alle Hamburger Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

- **Äussere und innere Differenzierung**

Die in **Artikel 3** angestrebte Veränderung der [APO-GrundStGy](#) mit Einfügung einer Entscheidung über äußere oder innere Differenzierung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch der Jahrgangsstufen 8-10 durch **die Schulkonferenz** (Ergänzung des § 14 durch Absatz 4) wird von der Elternkammer sehr begrüßt. Allerdings gibt sie zu bedenken, dass ein Schulkonferenz-Beschluss mit einer fünfjährigen Bindung - gerade zum jetzigen Zeitpunkt mit den pandemiebedingten Entwicklungen - einer flexiblen Handlungsfähigkeit der Schule eventuell nicht gerecht werden kann.

Vor diesem Hintergrund mahnt die Elternkammer die Langfristigkeit an und fordert eine individuelle Entscheidungsfreiheit der Schulkonferenz über die Dauer der o.g. Maßnahmen.

Der Elternkammer Hamburg ist bewusst, dass die Hamburger Lehrerschaft oftmals ihr Bestmögliches gibt, um den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern einen guten Bildungsweg zu ermöglichen. Allerdings sollte die Behörde für Schule und Berufsbildung gerade im Hinblick auf die Leistungsrückstände, die sich unter der Corona-Pandemie nun mit den aktuellen Lernstandserhebungen in einer deutlich erweiterten Bildungsschere offenbaren, aufpassen, wie viel additive Lernförderung sie der teilweise stark abgehangten Schülerschaft zumuten kann, ohne hierdurch nur einen noch stärkeren Leistungsdruck zu provozieren und gegebenenfalls drohende seelische Behinderungen dieser Schülerinnen und Schüler zu forcieren.

Der von der Elternkammer kritisierte potenzielle Leistungsdruck wird aus ihrer Sicht weniger durch die inhaltlich-materiellen Anforderungen, sondern vielmehr durch den engen zur Verfügung stehenden Zeitrahmen forciert. Der Elternkammer Hamburg ist sehr daran gelegen, dass nicht an zu vermittelnden Bildungsinhalten gespart wird.

Die Elternkammer Hamburg fordert deshalb die Behörde für Schule und Berufsbildung auf, den Leistungsdruck auf die Hamburger Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu verringern und gleichzeitig die Hürden für einen langfristigen Zugang zu schulischen Bildungsangeboten so gering wie möglich zu gestalten.

Die Elternkammer Hamburg hält weiterhin an ihrer bereits im Frühjahr beschlossenen Forderung fest, den Schülerinnen und Schülern regelhaft mehr Zeit für das Erreichen ihrer Bildungsziele einräumen zu wollen.

Elternkammer Hamburg - info@elternkammer-hamburg.de